

Vorlage		Vorlage-Nr: FB 60/0081/WP18
Federführende Dienststelle: FB 60 - Vertrags-, Vergabe- und Fördermittelmanagement Beteiligte Dienststelle/n:		Status: öffentlich Datum: 24.10.2023 Verfasser/in:
23. Nachtrag zur Satzung über die Entleerung von Kläreinrichtungen		
Ziele:		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
28.11.2023	Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz	Kenntnisnahme
05.12.2023	Finanzausschuss	Kenntnisnahme
13.12.2023	Rat der Stadt Aachen	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz:

Der Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz empfiehlt dem Rat der Stadt den Erlass des 23. Nachtrages zur Satzung über die Entleerung von Kläreinrichtungen.

Die Satzung sowie die Gebührenbedarfsberechnung 2024 sind Bestandteil des Beschlusses und der Originalniederschrift als Anlage beigefügt.

Finanzausschuss:

Der Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt den Erlass des 23. Nachtrages zur Satzung über die Entleerung von Kläreinrichtungen.

Die Satzung sowie die Gebührenbedarfsberechnung 2024 sind Bestandteil des Beschlusses und der Originalniederschrift als Anlage beigefügt.

Rat der Stadt:

Der Rat der Stadt Aachen beschließt den 23. Nachtrag zur Satzung über die Entleerung von Kläreinrichtungen.

Die Satzung sowie die Gebührenbedarfsberechnung 2024 sind Bestandteil des Beschlusses und der Originalniederschrift als Anlage beigefügt.

Finanzielle Auswirkungen

	JA	NEIN	
		x	

Investive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx ff.	Gesamt- bedarf (alt)	Gesamt- bedarf (neu)
	Einzahlungen	0	0	0	0	0
Auszahlungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
<i>+ Verbesserung / - Verschlechterung</i>	<i>0</i>		<i>0</i>			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

konsumtive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx ff.	Folge- kosten (alt)	Folge- kosten (neu)
	Ertrag	0	0	0	0	0
Personal-/ Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
<i>+ Verbesserung / - Verschlechterung</i>	<i>0</i>		<i>0</i>			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

Weitere Erläuterungen (bei Bedarf):

Ergeben sich nicht, da weiterhin Vollkostendeckung erwartet wird.

Klimarelevanz

Bedeutung der Maßnahme für den Klimaschutz/Bedeutung der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung (in den freien Feldern ankreuzen)

Zur Relevanz der Maßnahme für den Klimaschutz

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

<i>keine</i>	<i>positiv</i>	<i>negativ</i>	<i>nicht eindeutig</i>

Der Effekt auf die CO₂-Emissionen ist:

<i>gering</i>	<i>mittel</i>	<i>groß</i>	<i>nicht ermittelbar</i>

Zur Relevanz der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

<i>keine</i>	<i>positiv</i>	<i>negativ</i>	<i>nicht eindeutig</i>

Größenordnung der Effekte

Wenn quantitative Auswirkungen ermittelbar sind, sind die Felder entsprechend anzukreuzen.

Die **CO₂-Einsparung** durch die Maßnahme ist (bei positiven Maßnahmen):

- gering unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)
mittel 80 t bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)
groß mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

Die **Erhöhung der CO₂-Emissionen** durch die Maßnahme ist (bei negativen Maßnahmen):

- gering unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)
mittel 80 bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)
groß mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

Eine Kompensation der zusätzlich entstehenden CO₂-Emissionen erfolgt:

- vollständig
 überwiegend (50% - 99%)
 teilweise (1% - 49 %)
 nicht
 nicht bekannt

Erläuterungen:

Die Entleerung von Kleinkläranlagen erfolgt durch ein von der Regionetz GmbH beauftragtes Privatunternehmen. Kontrollfunktionen sowie administrative Arbeiten werden überwiegend durch die Regionetz GmbH wahrgenommen.

Die Gebührenveranlagung erfolgt durch den Fachbereich "Vertrags-, Vergabe- und Fördermittelmanagement, FB 60/200".

Gebührenanpassung

Aufgrund der vorliegenden Gebührenbedarfsberechnung ist eine Gebührenanpassung erforderlich.

Folgende Mengen wurden für die Ermittlung des jährlichen Gebührensatzes zugrunde gelegt:

Jahr	Prognose	tatsächliche Abfuhrmengen
2015	260 m ³	205,00 m ³
2016	216 m ³	176,50 m ³
2017	200 m ³	129,50 m ³
2018	185 m ³	168,50 m ³
2019	140 m ³	121,00 m ³
2020	140 m ³	139,00 m ³
2021	120 m ³	114,24 m ³
2022	110 m ³	62,30 m ³
2023	100 m ³	51,30 m ³ (Stand zum 30.05.2023)

2024 90 m³

Der bisherige Gebührensatz betrug 138,14 € / m³. Aufgrund der neu durchgeführten Kalkulation für das Jahr 2024 ist ein Gebührensatz in Höhe von

142,92 € / m³

kostendeckend.

Der Gebührensatz steigt somit im Vergleich zum Vorjahr um 3,46 %.

Zu den einzelnen Kostenarten:

52330000 Erstattungen an Zweckverbänden:

Der vom Wasserverband Eifel-Rur in Rechnung gestellte Preis von 7,30 € pro m³ für die Beseitigung von Klär-schlammern wird sich für das Jahr 2024 nicht ändern. Durch die zu erwartende sinkende Abfuhrmenge, verringern sich die Kosten im Vergleich zum Vorjahr um 10,00 %.

52350000 Erstattungen an verbundenen Unternehmen:

Der Abfuhrpreis des Entsorgungsdienstleisters ist konstant geblieben. Aufgrund der gestiegenen Energiekosten wird jedoch eine Energiekostenpauschale seitens des Entsorgungsdienstleisters erhoben. Des Weiteren wird der Verwaltungsaufwand der Regionetz GmbH berücksichtigt. Obwohl es sich bei den Kosten um verbrauchsabhängige Kosten handelt und die zu erwartenden Abfuhrmenge sinkt, kommt es aufgrund der Energiekostenpauschale und des Verwaltungsaufwandes zu einer Kostensteigerung im Vergleich zum Vorjahr von 2,12 %.

58110000 Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen:

Die Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen beinhalten Personal- und Sachkosten sowie den Verwaltungskostenbeitrag.

Bei den Personalkosten handelt es sich einerseits um die anteiligen Personalkosten des beauftragten Mitarbeiters der Regionetz GmbH und andererseits um die anteiligen Personalkosten der Verwaltungsmitarbeiter der Stadt Aachen. Die Personalkosten steigen um 3,12 %.

In den Sachkosten sind Raum-, Geschäfts-, Telekommunikations- und IT-Kosten der Verwaltungsmitarbeiter enthalten. Der Kostenansatz basiert auf dem KGSt-Bericht 2022/2023 „Kosten eines Arbeitsplatzes“.

Sachkosten eines Büroarbeitsplatzes (ohne IT)	
■ Raumkosten: - Miete, Betriebs- und Unterhaltungskosten 4.455 Euro - Büroausstattung 160,50 Euro	6.250 Euro
■ Geschäftskosten (Reisekosten, Zeitungen und Literatur, Büromaterial, Porto, Kopierer) 1.400 Euro	
■ Telekommunikationskosten (Festnetz, Fax, Mobilfunk, Internet) 235 Euro	
IT-Kosten	
■ Hardware 220 Euro	
■ Software 280 Euro	3.450 Euro
■ Schulungskosten 50 Euro	
■ Zentrale Leistungen (Rechenzentrum, dezentrale Benutzerbetreuung) 2000 Euro	
■ Kosten in den dezentralen Einheiten für Software und Pflege 900 Euro	
Summe	9.700 Euro

Bislang wurden die Sachkosten nur für den Verwaltungsmitarbeiter der Regionetz GmbH angesetzt, jedoch nicht für die Verwaltungsmitarbeiter der Stadt Aachen. Die Sachkosten in Höhe von 9.700,00 € werden mit 12,41 % für Verwaltungsmitarbeiter angesetzt (1.203,77 €).

Bei dem Verwaltungskostenbeitrag handelt es sich um Kosten der Verwaltungsquerschnittsämter. Der Verwaltungskostenbeitrag wird vom Finanzmanagement, FB 20 berechnet und FB 60 mitgeteilt. Dieser sinkt im Vergleich zum Vorjahr um 15,38 %.

Überschuss-/Verlustausgleich:

Gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3 Kommunalabgabengesetz (KAG) müssen Kostenüberdeckungen innerhalb eines Kalkulationszeitraumes von vier Jahren ausgeglichen werden. Kostenunterdeckungen sollen ausgeglichen werden.

In der Gebührenkalkulation 2024 wird der Überschuss aus 2020 in Höhe von 102,39 € berücksichtigt und damit ein Vorzeichenfehler korrigiert.

Entleerungsmenge:

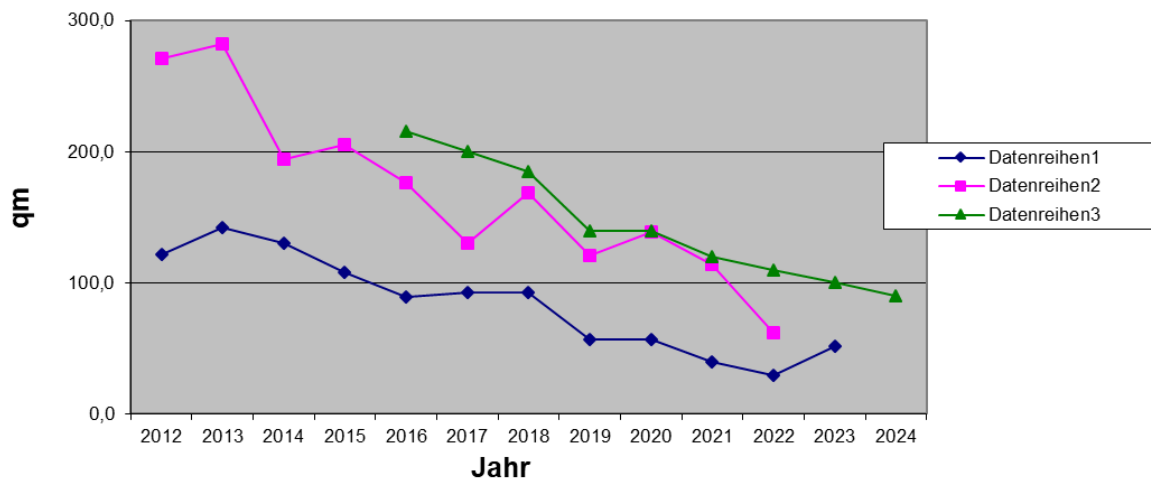
Die Abfuhrmenge des Klärschlammes hat sich in der Vergangenheit stetig verringert. Ursächlich ist der Ausbau des Kanalnetzes und daraus folgend der Anschluss der Grundstücke an das Kanalnetz.

Dadurch konnten immer mehr Kleinkläranlagen abgeschafft werden. Ausgehend von den tatsächlichen Abfuhrmengen im Jahr 2022 (62,30 m³) und der vorläufigen Abfuhrmenge aus dem 1. Halbjahr 2023 (51,30 m³), werden die Abfuhrmengen für 2024 mit insgesamt 90,00 m³ prognostiziert. Die prognostizierte Abfuhrmenge reduziert sich im Vergleich zum Vorjahr um 10,00 %.

Entleerungsmengen ab 2012

Jahr	Halbjahresmenge	Jahresmenge	Prognose
2012	122,0	271,0	
2013	142,0	282,0	
2014	130,0	194,0	
2015	108,0	205,0	
2016	89,0	176,5	216,0
2017	92,5	130,0	200,0
2018	92,5	169,0	185,0
2019	57,0	121,0	140,0
2020	57,0	139,0	140,0
2021	40,0	114,2	120,0
2022	29,7	62,3	110,0
2023	51,3		100,0
2024			90,0

Entleerungsmengen



Gebührenkalkulation Kleinkläranlagen

Kostenart	2023	2024	Veränderung in % zu Gebühren- kalkulation 2023
52330000 Erstattungen an Zweckverbänden	730,00 €	657,00 €	-10,00%
52350000 Erstattungen an verb. Unternehmen	1.849,00 €	1.888,19 €	2,12%
58110000 Aufw. aus intern. Leistungsbeziehungen			
Personalkosten	7.870,04 €	8.115,79 €	3,12%
Verwaltungskostenbeitrag	1.300,00 €	1.100,00 €	-15,38%
Sachkosten	308,00 €	1.203,77 €	290,83%
Gesamtkosten	12.057,04 €	12.964,75 €	7,53%
Verrechnung Unterdeckung gem. § 6 II KAG BAB 2020 und BAB 2021	1.756,87 €		
Verrechnung Überdeckung gem. § 6 II KAG BAB 2020		-102,39 €	105,83%
Durch Gebühren zu deckende Kosten	13.813,91 €	12.862,36 €	-6,89%
Entleerungsmenge	100 m³	90 m³	-10,00%
Einzelentleerung	138,14 €	142,92 €	3,46%
Gebührenvorschlag:	138,14 €	142,92 €	3,46%

Kostenstruktur pro m³

		Anteil in %
Unternehmerlohn	7,30 €	5,11%
Klärschlammbehandlung	20,98 €	14,68%
Aufw. Aus intern. Leistungsbeziehungen	90,18 €	63,10%
VKB	12,22 €	8,55%
Sachkosten	13,38 €	9,36%
Ausgleich Überschuss/ BAB 2020	-1,14 €	-0,80%
Gesamt:	142,92 €	100,00%

Anlage/n:

Entwurf des 23. Nachtrags zur Satzung über die Entleerung von Kläreinrichtungen

23. Nachtrag
zur Satzung über die Entleerung von Kläreinrichtungen
vom

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926) sowie des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Aachen in seiner Sitzung am _____ folgenden Nachtrag beschlossen:

1.

§ 10 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr für die Entsorgung von Kläreinrichtungen beträgt **€ 142,92/m³**.

2.

Dieser 23. Nachtrag tritt am **01.01.2024** in Kraft.